

Das lettische Steuersystem

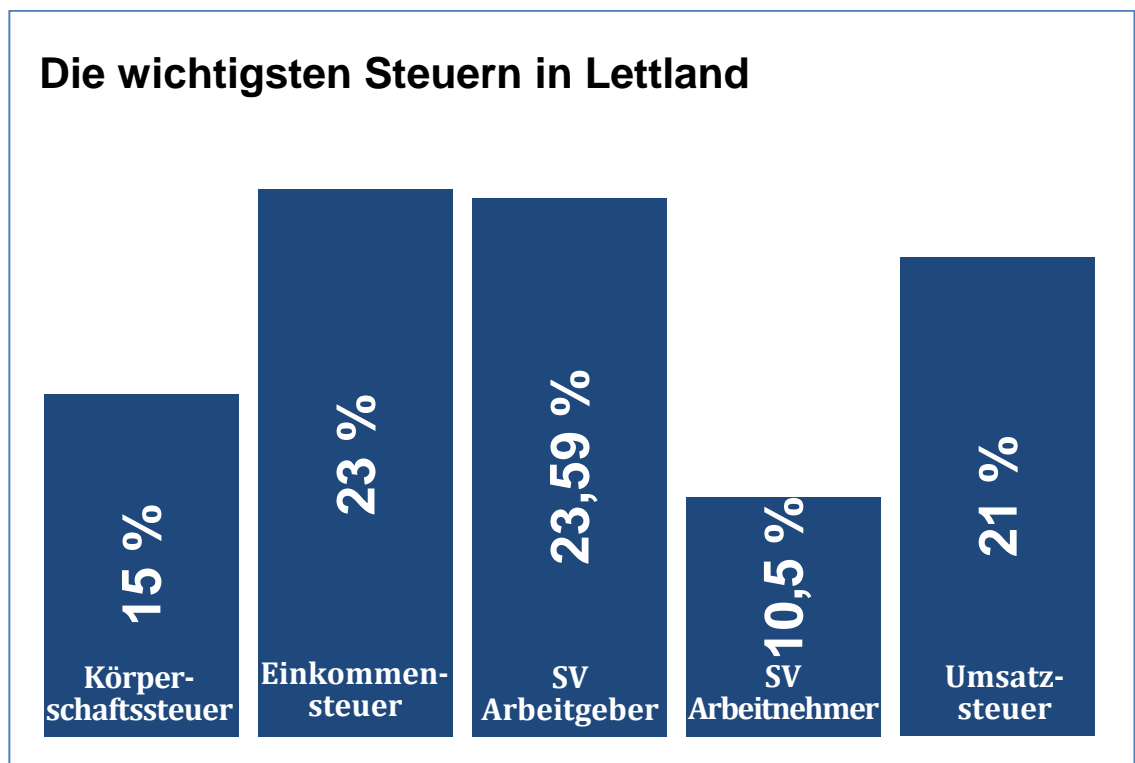
Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Allgemeine Grundsätze | 2 |
| Einkommensteuer | 3 |
| Sozialversicherungsbeiträge (Sozialsteuer)..... | 5 |
| Körperschaftsteuer | 5 |
| Steuervorteile für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten | 7 |
| Umsatzsteuer | 7 |
| Zollabgaben | 9 |
| Grundsteuer | 9 |
| Stempelsteuer | 10 |
| Weitere Informationen | 10 |
| Ansprechpartner | 10 |

Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung in Lettland sind im Gesetz über Steuern und Abgaben vom 2. Februar 1995 geregelt. Nach der lex specialis-Regel gelten jedoch primär Sondergesetze zu einzelnen Steuerarten wie etwa der Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer. Besteht ein Konflikt zwischen den allgemeinen Grundsätzen und den Spezialgesetzen, haben letztere in der Anwendung Vorrang.

Laut dem Gesetz über Steuern und Abgaben können Steuern vom Staat oder den einzelnen Verwaltungsbezirken erhoben werden. Staatliche Steuern umfassen unterschiedliche Bereiche wie Kraftfahrzeuge, gerichtliche und notarielle Anträge, Glücksspiel, Einwanderung, Änderung von Ausweisdaten, Landreservierung in ländlichen Gebieten, Transaktionen mit Gutscheinen und Wechseln, Zulassungen und Genehmigungen für Unternehmen, Eintragung von Sicherungsrechten oder die Anmeldung von Patenten, Marken oder Pflanzenschutzsertifikaten.



| Folgende Steuern werden vom Staat erhoben: | |
|--|-----------------------------------|
| Steuertyp | Steuersatz |
| Einkommensteuer | 10 % / 15 % / 23 % |
| Sozialversicherungsbeiträge (SV) | 10,5 % + 23,59 % = 34,09 % |
| Grundsteuer inklusive Stempelsteuer | 1,5 % , 0,2 % - 3 % |
| Körperschaftsteuer inklusive Quellensteuer | 15 % , 2 % - 10 % |
| Umsatzsteuer | 0 % / 12 % / 21 % |
| Verbrauchssteuer | Variiert |
| Naturressourcensteuer | Variiert |
| Motorrad- und Autosteuer | Variiert |
| Lotterie- und Glücksspielsteuer | Variiert |
| Zollabgaben | Variiert |
| Energiesteuer | 1,01 EUR/MWh |
| Kleinstunternehmensteuer | 9 % |
| Kraftfahrzeugsbetriebsteuer | Variiert |
| Firmenwagensteuer | 29–62 EUR/Monat |

WICHTIG!!!

Zur Begleichung ihrer Steuerpflicht müssen Unternehmen in Lettland nur **sieben Zahlungen** leisten – der Spitzenwert unter allen EU- und EFTA-Ländern.

Dies geht aus der Studie „Paying Taxes 2016“ von PricewaterhouseCoopers hervor, die Lettland zudem als Land mit einer relativ niedrigen Steuer- und Abgabenlast einstuft. Das bedeutet, **dass Ihr Unternehmen einen geringeren Anteil seines Gewinns an den Staat abführen muss** als in den meisten anderen Ländern der Welt.

Eine niedrige Unternehmensbesteuerung ist ein wichtiges Anliegen der lettischen Regierung. Während der Körperschaftsteuersatz mit 15 Prozent bereits zu den niedrigsten innerhalb der EU gehört, wurde die Mehrwertsteuer 2012 von 22 auf 21 Prozent gesenkt. 2015 wurde eine Reduzierung des Einkommensteuersatzes auf 23 Prozent beschlossen, und 2014 wurden schließlich die Sozialversicherungsbeiträge um insgesamt 1 Prozent gekürzt (jeweils 0,5 Prozent für Arbeitnehmer und -geber).

Laut der PWC-Studie fällt die Gesamtsteuerlast in Lettland (Total Tax Rate) mit 35,9 Prozent vergleichsweise gering aus – ein idealer Nährboden für Investitionen in Produktionsstätten, die Errichtung von Shared Service Centres oder die Etablierung von Distributionszentren. Neben der niedrigen Unternehmensbesteuerung werden besondere Steuervorteile für Holdinggesellschaften gewährt, durch die Investitionen in der EU, Russland oder anderen GUS-Staaten erleichtert werden.

Einkommensteuer

Steuerpflicht

Einkommensteuerpflichtig sind in Lettland ansässige natürliche Personen sowie in beschränktem Umfang nichtansässige natürliche Personen.

Laut lettischem Recht liegt der steuerliche Wohnsitz einer natürlichen Person in Lettland, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- ständiger Wohnsitz in Lettland;
- mindestens 183 Tage Aufenthalt in Lettland innerhalb eines Steuerjahres;
- Bürger der Republik Lettland, die von der lettischen Regierung im Ausland beschäftigt werden.

Bemessungsgrundlage

Alle natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Lettland sind unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer. Personen ohne Wohnsitz in Lettland sind beschränkt steuerpflichtig und unterliegen nur mit den in Lettland erzielten Einkünften der Einkommensteuer. Hierzu zählen unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.
- Tantiemen.
- Alle Zinserträge, die nicht aus lettischen, EU-, EWR- oder Kommunalanleihen resultieren.
- Dividenden.
- Lizenzeinnahmen für geistiges Eigentum.
- Einkünfte aus dem Verkauf von Metallabfall.
- Andere Einkünfte, die im lettischen Einkommensteuergesetz aufgeführt sind.

Bei Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Lettland werden alle Einkommensarten besteuert, sofern diese nicht ausdrücklich als steuerfrei definiert werden.

Ebenfalls der Einkommensteuer in Lettland unterliegen Veräußerungsgewinne (zu versteuern ist der Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten bzw. die Liquidationsrate abzüglich des Investitionswerts) und sonstige Kapitalerträge (Dividenden und Zinserträge, Einkünfte aus Investitionen in private Pensionsfonds, Einkünfte aus Lebensversicherungen, Investitionen in Gold und andere Wertmetalle, Transaktionen auf dem Währungsmarkt oder an Warenbörsen).

Steuersätze

Folgende Steuersätze kommen zur Anwendung:

- Für das zu versteuernde Jahreseinkommen und -gehalt natürlicher Personen: **23 %**.
- Einkünfte aus Kapitalerträgen außer Veräußerungsgewinnen: **10 %**.
- Für Einkünfte aus Veräußerungsgewinnen: **15 %**.

Solidaritätssteuer

Die Solidaritätssteuer wurde am 1. Januar 2016 für hohe Gehälter in Lettland eingeführt. Die Rate der Solidaritätssteuer wurde auf 34,09% festgesetzt; 23,59% für den Arbeitgeber und 10,5% für den Arbeitnehmer.

Die Solidaritätssteuer wird auf die hochbezahlten Arbeitnehmergehälter erhoben, die 48.000 EUR im Jahr übersteigen (etwas mehr als 4.000 Euro pro Monat).

Steuerfreies Einkommen

Von der Einkommensteuer befreit sind:

- Einkünfte aus landwirtschaftlicher Produktion und ländlichem Tourismus von bis zu 2.845,74 Euro im Jahr;
- Versicherungsleistungen;
- andere Einkünfte, die im lettischen Einkommensteuergesetz aufgeführt sind.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Natürliche Personen, die von lettischen oder ausländischen Unternehmen beschäftigt werden, unterliegen dem pauschalen Einkommensteuersatz von 23 Prozent. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beinhalten jegliche im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erzielte Einkünfte wie Boni und sonstige Zusatzleistungen des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber zieht den Einkommensteueranteil vom Lohn des Arbeitnehmers ab.

Abzugsfähige Ausgaben

Die folgenden Ausgaben können von der Einkommensteuer abgesetzt werden:

- In Lettland und anderen EU-Ländern gezahlte Sozialversicherungsbeiträge.
- Monatlicher Steuerfreibetrag von 75 Euro für Arbeitnehmer und je 175 Euro für Angehörige.
- Ausgaben für medizinische Behandlungen, berufliche Schulungen und Ausbildung.
- Krankenversicherungsbeiträge.
- Betriebsausgaben von Autoren.
- Einzahlungen in private lettische Pensionsfonds oder private Pensionsfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Höhe von höchstens 10 Prozent des steuerpflichtigen Jahreseinkommens.
- Andere abzugsfähige Ausgaben, die im lettischen Einkommensteuergesetz aufgeführt sind.

Nicht in Lettland ansässige Personen aus EU- oder EWR-Mitgliedstaaten, die mindestens 75 Prozent ihres Gesamteinkommens im Steuerjahr in Lettland erwirtschaftet haben, können dieselben Absetzungsbeträge in Anspruch nehmen wie lettische Staatsbürger.

Sozialversicherungsbeiträge (Sozialsteuer)

Als Sozialversicherungsanteil behält der Arbeitgeber **10,5 Prozent** des Bruttogehalts des Arbeitnehmers ein. Der Arbeitgeber selbst hat einen Beitrag von **23,59 Prozent** zu entrichten, was zusammengerechnet einen Anteil von **34,09 Prozent** ergibt.

Unterschiedliche Zahlungsverfahren finden bei Personen Anwendung, die Anspruch auf eine Altersrente haben, ein Ruhegehalt oder eine Sonderrente beziehen, selbstständig tätig sind oder anderweitig einen Sonderstatus einnehmen.

Ausländische Unternehmen, die nicht in Lettland eingetragen sind, aber in Lettland sozialsteuerpflichtige Mitarbeiter beschäftigen, müssen sich als Arbeitgeber in Lettland zur Sozialversicherung anmelden und Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die Anmeldung kann alternativ durch den Arbeitnehmer selbst vorgenommen werden. EU-Bürger können sich mithilfe von A1-Zertifikaten von der lettischen Sozialsteuerpflicht befreien lassen.

Körperschaftsteuer

Steuerpflicht

Zur Zahlung der Körperschaftsteuer sind verpflichtet:

- Lettische Unternehmen mit ihrem weltweiten Einkommen.
- Ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Lettland mit dem Einkommen aus ihrer Tätigkeit in Lettland.
- Lettische Niederlassungen ausländischer Unternehmen mit dem Einkommen, das durch die Niederlassung in Lettland und im Ausland erzielt wurde.

Steuersatz

Mit einem pauschalen Steuersatz von **15 Prozent** gehört Lettland EU-weit zu den Ländern mit der niedrigsten Körperschaftsteuer.

Steuerpflichtiger Umsatz

Grundlage für die Besteuerung ist der durch die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Jahresgewinn eines Unternehmens. Die GuV muss gemäß dem lettischen Rechnungslegungsgesetz angefertigt werden und unterliegt einigen Anpassungen, die im lettischen Körperschaftsteuergesetz geregelt sind. Zum steuerpflichtigen Umsatz hinzuzurechnen sind unter anderem:

- Betriebsfremde Aufwendungen (Koeffizient: 1,5).
- Abschreibungsbeträge für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgüter.
- Strafzahlungen.
- 60 Prozent aller Anwaltsgebühren.
- Höhere Bilanzierung von zweifelhaften Forderungen und anderen Ausgaben.
- Neubewertungsverluste.

Vom steuerpflichtigen Umsatz abzuziehen sind unter anderem:

- Steuerliche Abschreibungsbeträge.
- Forderungsausfälle bei Einhaltung bestimmter Kriterien.
- Niedrigere Bilanzierung von zweifelhaften Forderungen und anderen Ausgaben.

- Neubewertungsgewinne.

Steuerausfälle können auf unbestimmte Zeit vorgetragen werden, sofern die Kontrolle der Körperschaft nicht auf eine dritte Partei übergegangen ist. Der Verlustvortrag kann in diesem Fall fortgesetzt werden, wenn das Unternehmen sein Hauptgeschäft für fünf Jahre nach dem Kontrollübergang beibehält.

Abschreibung

Für Sachanlagen gelten im Rahmen der degressiven Abschreibungsmethode die folgenden steuerlichen Abschreibungssätze:

- Gebäude und Anlage – 10 Prozent.
- Technologie, Energieanlagen, Schiffe, Schienenverkehr – 20 Prozent.
- Computerhardware und -software – 70 Prozent.
- Personenkraftwagen, Motorräder, Marine, Binnen- und Luftverkehr – 30 Prozent.
- Andere Sachanlagen – 40 Prozent.

Veräußerungsgewinne

Für in Lettland ansässige Unternehmen sowie ausländische Unternehmen mit Niederlassung in Lettland werden Veräußerungsgewinne in das steuerbare Einkommen eingerechnet.

Buchhaltung und Jahresabschluss

Das Steuerjahr fällt meist mit dem Kalenderjahr zusammen. Wenn das Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, muss dies im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung des Unternehmens angegeben werden. In diesem Fall entspricht das Steuerjahr dem Geschäftsjahr des Unternehmens. Im Allgemeinen darf das für die Zahlung der Körperschaftsteuer heranzuziehende Steuerjahr 12 Monate nicht überschreiten. Im Jahr der Unternehmensgründung darf das Steuerjahr weniger oder mehr als zwölf Monate, in keinem Fall jedoch mehr als 18 Monate betragen.

Der Jahresabschluss muss spätestens 30 Tage nach der Jahreshauptversammlung, jedoch höchstens vier Monate nach Jahresende erstellt werden. Steuervorauszahlungen müssen zum 15. jedes Monats geleistet werden.

Steuerprivilegien für Holdinggesellschaften

Lettland hat eine eigene Steuerordnung für Holdinggesellschaften verabschiedet, um sich als attraktiver Holdingstandort in Europa zu etablieren. Als Hauptvorteile sind insbesondere die transparente Regelungstruktur, niedrige Compliance-Kosten sowie ein geringer Verwaltungs- und Planungsaufwand zu nennen. Nach Gründung einer Holdinggesellschaft mit steuerlichem Wohnsitz in Lettland können die folgenden Steuervorteile in Anspruch genommen werden:

- Dividenden, die von einer lettischen Holdinggesellschaft erhalten wurden, sind steuerfrei.
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien sind steuerfrei.
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die auf geregelten Märkten innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums gehandelt werden, sowie Investitionszertifikate aus offenen Investitionsfonds innerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums sind steuerfrei.
- Keine Quellensteuer auf Dividenden, die an ausländische Unternehmen ausbezahlt wurden.
- Keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren, die an ausländische Unternehmen gezahlt wurden. Im Gegensatz zu anderen Ländern erhebt Lettland keine Börsenumsatzsteuer oder Stempelsteuer auf Aktiengeschäfte – abgesehen von einer geringfügigen Stempelsteuer bei der Eintragung ins Unternehmensregister.

- Das lettische Körperschaftsteuergesetz sieht keine Hinzurechnungsbesteuerung vor, da nur der tatsächliche Umsatz und nicht der konsolidierte Gewinn besteuert wird.
- Ein konzerninterner Verlustübertrag (auch als „Group Relief“ bezeichnet) ist in Lettland möglich. Ein Unternehmen gilt als Mitglied einer Steuergruppe, wenn die Gruppe 90 Prozent der Anteile an Kapital und Stimmrechten hält.
- Steigt ein ausländischer Investor aus einem Investitionsprojekt in Lettland aus, fallen keine gesonderten Steuern an.

Die steuerlichen Vorteile für Holdinggesellschaften finden keine Anwendung bei geschäftlichen Transaktionen mit Unternehmen und natürlichen Personen, die in sogenannten Steueroasen angesiedelt sind. Bei Zahlungen an Geschäftspartner mit Sitz in einem solchen Land wird eine Quellensteuer von 15 Prozent erhoben. Zudem unterliegen Veräußerungsgewinne aus Beteiligungsverkäufen in Steueroasen einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent.

Steuervorteile für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

Seit dem 1. Juli 2014 können Unternehmen von ihrer Körperschaftsteuer den dreifachen Betrag der Aufwendungen absetzen, die für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten getätigt wurden.

Definitionen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Richtlinien zur Wertbestimmung sind gesetzlich geregelt. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Ziel von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ist die industrielle oder experimentelle Produktion; diese Bestimmung umfasst auch die industrielle Forschung oder experimentelle Produktion im Dienstleistungssektor.
- Das erwartete Resultat von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ist Innovation oder die Lösung wissenschaftlicher oder technologischer Problemstellungen.
- Die empfohlene Problemlösung darf für fachlich versierte oder erfahrene Branchenexperten nicht offensichtlich sein.
- Die Innovation bzw. wissenschaftliche oder technologische Problemstellung steht in Zusammenhang mit der aktuellen oder für die Zukunft geplanten Geschäftstätigkeit des Steuerzahlers.

Um den Steuervorteil in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerzahler die steuerliche Eignung der geplanten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten prüfen und die Zielstellung klar erläutern – d. h. ein neues Produkt oder eine neue Technologie zu schaffen. Ausnahmen bei innovationsfreien Produkten können geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler nachweisen kann, dass das Unternehmen von einem bereits existierenden Produkt oder derartigen Forschungsaktivitäten keine Kenntnis hatte bzw. zu diesem Zeitpunkt keinen Zugang dazu hatte. Die Ausnahmeregel gilt beispielsweise in Fällen, wenn aus der Produktion ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht oder das Unternehmen ein Patent für das Produkt oder seine Forschungstätigkeit vorweisen kann.

Umsatzsteuer

Steuerpflichtige Aktivitäten

Die Umsatzsteuer wird in folgenden Fällen erhoben:

- Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt, einschließlich für den Eigenbedarf.
- Import von Waren.
- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren.
- Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Transportmittel durch nicht steuerbare Personen.

Steuersätze

In Lettland gelten folgende Umsatzsteuersätze: **21 Prozent**, 12 Prozent oder 0 Prozent.

Der ermäßigte Steuersatz von 12 Prozent wird unter anderem auf Medikamente und Medizintechnik, Säuglingsnahrung, Printmedien, öffentliche Verkehrsmittel im Inland sowie die Versorgung mit Erdgas und Wärmeenergie erhoben.

Keine Umsatzsteuer fällt an beim Export von Waren sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, dem internationalen Personenverkehr, der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Tätigkeiten etc.

Umsatzsteuerregistrierung

Eine steuerbare Person mit Sitz in Lettland ist umsatzsteuerpflichtig, wenn ihre Umsätze aus Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen in den vorangegangenen zwölf Monaten ein Volumen von 50.000 Euro überstiegen haben. Der Gesamtumsatz aus Waren und Dienstleistungen beinhaltet nicht den Wert von bereitgestelltem Kapital und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn diese Bereitstellung nur einmal in zwölf Monaten erfolgt ist. Unternehmen können sich jedoch schon vor Erreichen dieser Schwelle als umsatzsteuerpflichtig registrieren und Umsatzsteuer auf Waren und Dienstleistungen erheben. Nicht steuerbare juristische und natürliche Personen mit Sitz in Lettland, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen sich in Lettland als umsatzsteuerpflichtige Person registrieren, wenn sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen vornehmen oder Dienstleistungen erbringen und das Transaktionsvolumen im Jahresverlauf 10.000 Euro übersteigt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht spezielle Registrierungsverfahren für Personen vor, die in anderen EU-Mitgliedstaaten registriert sind, wenn diese Personen bestimmte Tätigkeiten in Lettland ausüben:

- Wenn eine in einem anderen EU-Staat registrierte Person (in Lettland) einer nicht umsatzsteuerpflichtigen Person Güter verkauft, die einer Verbrauchsteuer unterliegen.
- Wenn eine umsatzsteuerpflichtige Person, die in einem anderen EU-Staat registriert ist, im laufenden Kalenderjahr innerhalb der EU Versandhandelsumsätze (vor Steuern) nach Lettland von mindestens 35.000 Euro erzielt.
- Wenn eine in einem anderen EU-Staat registrierte Person (in Lettland) Güter, die in Lettland montiert oder hergestellt werden, an eine nicht umsatzsteuerpflichtige Person verkauft.
- Wenn eine in einem anderen EU-Staat registrierte Person innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren in Lettland erhält oder tätigt.
- Wenn eine in einem anderen EU-Staat registrierte Person in Lettland steuerpflichtige Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt und diese Person gemäß dem Umsatzsteuergesetz zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist.

Umsatzsteuergruppe

Eine Umsatzsteuergruppe wird als eine steuerpflichtige Person behandelt. Eine Umsatzsteuergruppe ist eine Gruppe aus mindestens zwei juristischen Personen, die auf der

Grundlage einer Umsatzsteuergruppenvereinbarung eingerichtet wird, um Transaktionen innerhalb der Gruppe durchzuführen. Die Umsatzsteuergruppe muss bestimmte im Umsatzsteuergesetz geregelte Kriterien erfüllen und ist im Register für umsatzsteuerpflichtige Personen registriert.

Fiskalvertreter

2011 wurde das Konzept des Fiskalvertreters für Personen eingeführt, die aus steuerlichen Gründen in einem anderen EU-Staat oder außerhalb der EU registriert sind. Fiskalvertreter sind bevollmächtigt, im Namen des Unternehmens, von dem sie ernannt wurden, verschiedene Aktivitäten gemäß dem lettischen Umsatzsteuergesetz auszuführen.

Zollabgaben

Zollabgaben fallen auf Waren an, die aus Drittländern importiert oder in Drittländer exportiert werden. Für den Warenimport gilt der Gemeinsame Zolltarif, sodass die Waren im Binnenmarkt der Europäischen Union frei gehandelt werden können. Die Höhe der Zollgebühren variiert je nach Klassifizierung und Herkunft der Waren und ist durch die EU-Gesetzgebung geregelt. Anfallende Steuern wie die Umsatzsteuer müssen nur in dem Land entrichtet werden, in dem die importierten Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind.

Der Warenursprung kann präferenziell oder nichtpräferenziell sein. Auf Waren präferenziellen Ursprungs fallen geringere oder gar keine Zollgebühren an. Die EU hat unter anderem Zollpräferenzabkommen mit Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, Mittelmeer- und afrikanischen Ländern sowie den westlichen Balkanstaaten geschlossen.

Durch die Festsetzung von EU-Zollkontingenten dürfen Importeure ein bestimmtes Warenvolumen innerhalb eines festgesetzten Zeitraums zollbegünstigt oder zollfrei einführen. Zollkontingente können sowohl für Einfuhren mit einem festgelegten Ursprung als auch für Einfuhren unabhängig vom Ursprung gelten.

Weitere Informationen zu anfallenden Import- oder Exportzöllen erhalten Sie über den Export Helpdesk der Europäischen Union (www.exporthelp.europa.eu).

Grundsteuer

Steuerpflicht

Die Grundsteuer muss von juristischen und natürlichen Personen sowie Ausländern entrichtet werden, die im Besitz lettischer Immobilien sind. Hierzu sind auch Bauland und Ingenieurbauten zu zählen.

Steuersatz

Der Regelsteuersatz beträgt für Gebäude, Bauland und Ingenieurbauten **1,5 Prozent** vom Katasterwert. Die Grundsteuer auf Wohnhäuser und Apartments, die nicht gewerblich genutzt werden, variiert je nach Katasterwert des Grundstücks zwischen 0,2 und 0,6 Prozent. Zusätzlich wird eine Grundsteuer von 1,5 Prozent auf unbewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen erhoben. Eine Grundsteuer von 3 Prozent wird auf Gebäude erhoben, die die Umwelt schädigen, sowie auf Häuser und Gebäude, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Steuerperiode beträgt ein Kalenderjahr.

Steuerbefreiung

Einige Grundstücksarten sind von der Grundsteuer befreit. Hierzu gehören beispielsweise:

- Gebäude, die ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- Gebäude, die für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit während eines Jahres (ab dem Folgemonat nach Inbetriebnahme) errichtet oder erneuert wurden.
- Gebäude oder Gebäudeteile, die zu gesundheitlichen, sozialen, kulturellen (außer Kinos und Videotheken) oder Bildungszwecken genutzt werden.
- Zu Wohnzwecken genutzte Nebengebäude sowie Nebengebäude mit einer Grundfläche von weniger als 25 m² (außer Garagen).
- Andere Gebäudetypen, die im Grundsteuergesetz aufgeführt sind.

Stempelsteuer

Bei der Eintragung von Eigentumsrechten in das Grundbuch, die aus dem Verkauf / der Übertragung von Eigentum resultieren, wird eine Stempelsteuer erhoben. Die Höhe der Stempelsteuer variiert je nach Art der Eigentumsübertragung:

- An Angehörige: **0,5 Prozent** des Grundstückswerts.
- An sonstige natürliche und juristische Personen: **2 Prozent** des Grundstückswerts.
- Bei einer Schenkung an sonstige natürliche und juristische Personen: **3 Prozent** des Grundstückswerts.

Wird eine Sacheinlage in Form eines Grundstücks in das Stammkapital eines Unternehmens eingebracht, wird eine Stempelsteuer in Höhe von **1 Prozent** des Grundstückswerts erhoben.

Weitere Informationen

- www.vid.gov.lv
- www.fm.gov.lv

Ansprechpartner

**Investitions- und Wirtschaftsförderungsagentur Lettland
Außenwirtschaftsbüro in Deutschland**

Botschaft der Republik Lettland
Reinerzstr. 40-41, D-14193 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 609 29 421
Fax: +49 (0) 30 609 29 420
E-Mail: de@liaa.gov.lv
www.liaa.gov.lv
www.lettinvest.de
www.polarisprocess.com

